

820.150 Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP)

Gestützt auf Art. 9, 36 und 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹, die Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988² sowie Art. 29 und Art. 41^{bis} der Kantonsverfassung³

von der Regierung erlassen am 30. April 1991

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Kanton Graubünden.

² Bei der UVP wird festgestellt, ob Anlagen, welche der UVP-Pflicht unterliegen, den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Umwelt entsprechen. Dazu gehören insbesondere das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen.

³ ... ⁴

Art. 2⁵ Fachstelle

¹ ⁶Das Amt für Natur und Umwelt ist Umweltschutzfachstelle (Fachstelle) im Sinne von Artikel 9 und Artikel 42 USG.⁷ Die Fachstelle ist zuständig für fachübergreifende Umweltfragen sowie für die Beurteilung, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie berät die zuständige Behörde bei der Durchführung der UVP und sorgt für den rechtzeitigen Beizug der betroffenen Amtsstellen.

² Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden spezialrechtlichen Fragen sind die Amtsstellen zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Vorschriften fallen.

Art. 3 Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

¹ ⁸Die UVP wird von der Behörde des Kantons oder einer Gemeinde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens (massgebliches Verfahren) über das Projekt entscheidet (zuständige Behörde).

² ... ⁹

³ ... ¹⁰

⁴ Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Regierung.

⁵ Für UVP-pflichtige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gilt als massgebliches Verfahren, soweit im Anhang nichts anderes bestimmt ist, das Zustimmungsverfahren gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden.¹¹

Art. 4 Gesuchsteller

Als Gesuchsteller gelten:

- a) bei privaten (konzessionierten und nicht konzessionierten) Anlagen im Bewilligungsverfahren sowie im Rahmen von projektbezogenen Nutzungsplanungen: der private Bauherr;
- b) bei öffentlichen Anlagen: die kantonale oder kommunale Verwaltungsstelle, bei Gemeindeverbänden das zuständige Verbandsorgan sowie andere Trägerschaften, welche das Projekt vorbereiten;
- c) bei Meliorationen: die Trägerschaft.

Art. 5 Aufgaben der zuständigen Behörde

¹ ¹²Die zuständige Behörde sorgt für die Vorbereitung der Prüfung sowie für die Koordination mit anderen Verfahren und führt die Prüfung durch.

² Der zuständigen Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Entscheid über die UVP-Pflicht einer Anlage. Im Streitfall erlässt sie nach Anhören der Fachstelle eine anfechtbare Verfügung;

- b) die Entgegennahme von Voruntersuchung, Pflichtenheft und Umweltverträglichkeitsbericht (Bericht) sowie deren Weiterleitung an die Fachstelle;
- c) ¹³die Weiterleitung des Pflichtenheftes an das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) bei Projekten, zu denen nach dem Anhang der UVPV ¹⁴ das Bundesamt anzuhören ist;
- d) ¹⁵die Genehmigung des Pflichtenheftes;
- e) ¹⁶die Durchführung des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens;
- f) ¹⁷die Einholung der Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden nach Artikel 21 Absatz 1 UVPV ¹⁸ und deren Weiterleitung an die Fachstelle;
- g) ¹⁹die Einholung der Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes nach Artikel 22 Absatz 1 UVPV, wenn ein Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann;
- h) ²⁰die Durchführung des Anhörungsverfahrens beim Bundesamt nach Artikel 13a UVPV;
- i) ²¹die Bekanntmachung des Berichts nach Artikel 15 UVPV;
- k) ²²die Bekanntmachung des Berichts, der Beurteilung der Fachstelle, der Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes und des Entscheides, soweit er die Ergebnisse der UVP enthält, nach Artikel 20 UVPV;
- l) ²³der Entscheid über Anträge des Gestaltstellers zur Geheimhaltung sowie Anträge der Fachstelle und des Bundesamtes zu ergänzenden Abklärungen.

³ ²⁴Ist die Regierung zuständige Behörde, obliegt die Verfahrensleitung nach Absatz 2 dem antragstellenden Departement.

⁴ ²⁵Die zuständige Behörde kann die Aufgaben gemäss Absatz 2 litera b–i der Fachstelle übertragen.

Art. 6 ²⁶ Pflichtenheft

¹ Aufgrund der Voruntersuchung und gestützt auf die Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen bereinigt die Fachstelle das Pflichtenheft und beantragt innert zwei Monaten der zuständigen Behörde dessen Genehmigung.

² Für mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfungen ist im Pflichtenheft die Aufteilung der in jeder einzelnen Stufe zu prüfenden umweltrelevanten Auswirkungen darzulegen.

Art. 7 Bekanntmachung des Berichts

¹ ²⁷Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass im Kantonsamtsblatt sowie in allfälligen weiteren ortsüblichen Publikationsorganen bekannt gegeben wird, wo der Bericht während 30 Tagen eingesehen werden kann. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen über Auflagen im massgeblichen Verfahren.

² ²⁸Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel zusammen mit der Publikation im massgeblichen Verfahren.

³ Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgesehen, so erfolgt die Bekanntmachung so früh wie möglich.

Art. 8 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

¹ ²⁹Die Fachstelle beurteilt den Bericht innert vier Monaten. Nach Eingang aller für die Beurteilung benötigten Unterlagen, insbesondere des vollständigen Berichts und der Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen, verbleiben der Fachstelle noch mindestens zwei Monate zur Beurteilung. Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde diese Fristen angemessen erstrecken.

² Die Beurteilung der Fachstelle enthält insbesondere:

- a) die wesentlichen Aussagen des Berichts sowie Angaben über dessen Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit;
- b) ³⁰die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen;
- c) die Darlegung allfälliger Meinungsverschiedenheiten verschiedener Amtsstellen;
- d) die massgeblichen Rechtsgrundlagen;
- e) die Erwägungen, ob die Anlage den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Umwelt

entspricht.

³ Die Fachstelle teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Art. 8a ³¹ Zuständigkeit einer Bundesbehörde

Bei Vorhaben, die von einer Bundesbehörde geprüft werden, nimmt die Fachstelle zuhanden des zuständigen kantonalen Departementes Stellung zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft sowie zum Umweltverträglichkeitsbericht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen.

Art. 9 Entscheid und öffentliche Auflage

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über das Gesuch unter Einbezug der Beurteilung der Fachstelle.

² ³² Die zuständige Behörde gibt im Kantonsamtsblatt sowie in allfälligen weiteren ortsüblichen Publikationsorganen bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Fachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, während 30 Tagen eingesehen werden können. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

Art. 10 ³³

Art. 11 Kostenpflicht

¹ Die Kosten für die Durchführung der UVP werden dem Gesuchsteller nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden und der verursachten Aufwendungen auferlegt.

² Für Anlagen, welche vom Kanton als Bauherr erstellt werden oder für welche der Kanton Beiträge leistet, wird auf eine Kostenverrechnung verzichtet.

Art. 12 ³⁴

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat ³⁵ mit der Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt ³⁶ in Kraft.

Anhang

(Art. 3 Abs. 4 KVUVP)

UVP-Anlagen und massgebliches Verfahren im Kanton Graubünden

(betrifft nur diejenigen Anlagen, die nach Bundesrecht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen; für die übrigen UVP-Anlagen gilt Bundesrecht)

Nr.	Anlagentyp ³⁷	massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
1	Verkehr		
11	Strassenverkehr		
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden	kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 33 ff. Strassengesetz ³⁸)	Regierung
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	³⁹ Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 37 KRG ⁴⁰), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht; In den übrigen Fällen Quartierplanverfahren (Art. 45 KRG ⁴¹) oder Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KRG ⁴²)	Regierung Gemeinde
13	Schifffahrt		

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KRG ⁴³)	Gemeinde
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen		
2	Energie		
21	Erzeugung von Energie		
21.2	*) Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁴⁴ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁴⁵)	⁴⁶ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁴⁷
21.3	*) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	⁴⁸ Mehrstufige UVP: 1. Stufe: Konzessionsgenehmigungsverfahren (Art. 52 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG ⁴⁹) ⁵⁰ 2. Stufe: Projektgenehmigungsverfahren (Art. 57 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG)	Regierung Regierung
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁵¹ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁵²)	⁵³ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁵⁴
21.5 ⁵⁵	Gaswerke, Kokereien, Kohlenverflüssigungsanlagen	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁵⁶ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁵⁷), falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵⁸)	⁵⁹ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁶⁰
21.6 ⁶¹	*) Erdölraffinerien		
21.7 ⁶²	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle		
22	Übertragung und Lagerung von Energie		
22.3	⁶³ Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5 000 m ³ Flüssigkeit enthalten.	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁶⁴ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁶⁵)	⁶⁶ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁶⁷
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50 000 m ³ Lagerkapazität	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁶⁸ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁶⁹)	Gemeinde/Departement des Innern und der Volkswirtschaft ⁷⁰
3	Wasserbau		
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschl. Betriebsvorschriften	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁷¹ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁷²)	⁷³ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁷⁴

30.2	⁷⁵ Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Mio. Franken.	⁷⁶ kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG) ⁷⁷	⁷⁸ Regierung
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁷⁹ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁸⁰)	⁸¹ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁸²
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ /Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 37 KRG ⁸³), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht, in den übrigen Fällen	Regierung
		Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁸⁴ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁸⁵)	⁸⁶ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁸⁷
4	Entsorgung		
40.3	Autoschredder-Anlagen	Baubewilligungsverfahren (Art. 5 KRG ⁸⁸)	Gemeinde
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 37 KRG ⁸⁹), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht, in den übrigen Fällen	Regierung
		Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁹⁰ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁹¹)	⁹² Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁹³
40.5	Reaktordeponien		
40.6	Reststoffdeponien		
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln und Verbrennen von Abfällen mit Behandlungskapazität von mehr als 1 000 t/Jahr	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ⁹⁴ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ⁹⁵)	⁹⁶ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ⁹⁷
40.8	Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle		
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten		
5	Landesverteidigung ⁹⁸		
⁵² ⁹⁹			
52.1 ¹⁰⁰			
50.5 ¹⁰¹	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ¹⁰² (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ¹⁰³)	¹⁰⁴ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ¹⁰⁵
6 ¹⁰⁶	Sport, Tourismus und Freizeit		

60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 37 KRG ¹⁰⁷), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht, in den übrigen Fällen	Regierung
		Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ¹⁰⁸ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ¹⁰⁹)	¹¹⁰ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ¹¹¹
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind		
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt		
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für mehr als 4000 Besucher/Tag		
60.7 ¹¹²	Golfplätze mit neun und mehr Löchern		
7 ¹¹³	Industrielle Betriebe		
70.1	*) Aluminiumhütten	Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ¹¹⁴ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ¹¹⁵), falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ¹¹⁶).	¹¹⁷ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ¹¹⁸
70.2	Stahlwerke		
70.3	Buntmetallwerke		
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen		
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr		
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t/Jahr		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t		
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken		

- 70.9 Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr
- Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren ¹¹⁹ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ¹²⁰),
- falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ¹²¹).
- ¹²²Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ¹²³
- 70.10 Zementfabriken
- 70.11 Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t/Jahr
- 70.12 Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/Jahr
- 70.13 Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 ¹²⁴Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung ¹²⁵
- a) für Stoffe nach Anhang 1 Ziff. 5 um mehr als das 20fache oder
- b) für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet
- 8** Andere Anlagen
- 80.1 Gesamtmeliorationen, d.h. Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- ¹²⁶Projektgenehmigungsverfahren (Art. 44bis ff. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden ¹²⁷)
- ¹²⁸Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- 80.2 ¹²⁹Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)
- ¹³⁰Projektgenehmigungsverfahren (Art. 14 des kantonalen Waldgesetzes ¹³¹)
- Regierung

- | | | | |
|------|---|--|--|
| 80.3 | Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³ | Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 37 KRG ¹³²), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht, in den übrigen Fällen

Baubewilligungs- bzw. Zustimmungungsverfahren ¹³³ (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG ¹³⁴) | Regierung

¹³⁵ Gemeinde/Departement für Volkswirtschaft und Soziales ¹³⁶ |
|------|---|--|--|
- 80.4 ¹³⁷ Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als
- 125 Plätzen für Grossvieh (ausg. Alpställe) oder
 - 100 Plätzen für Mastkälber oder
 - 75 Plätzen für Mutterschweine oder
 - 500 Plätzen für Mastschweine oder
 - 6 000 Plätzen für Leghennen oder
 - 6 000 Plätzen für Mastpoulets oder
 - 1 500 Masttruten
- 80.5 ¹³⁸ Einkaufszentren mit mehr als 5 000 m² Verkaufsfläche
- 80.6 ¹³⁹ Güterumschlagsplätze mit Verteilzentren mit mehr als 20 000 m² Lagerfläche
- 80.7 ¹⁴⁰ ¹⁴¹ Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung

Endnoten

- 1 SR 814.01
- 2 SR 814.011
- 3 Nunmehr Art. 45 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung; BR 110.100
- 4 Aufhebung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 5 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, in Kraft getreten am 1. Juni 1996
- 6 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 7 SR 814.01
- 8 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 9 Aufhebung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 10 Aufhebung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 11 BR 801.100
- 12 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 13 Einfügung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 14 SR 814.011

- 15 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 16 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 17 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 18 SR 814.011
- 19 Einfügung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 20 Einfügung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 21 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 22 Einfügung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 23 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 24 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 25 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 26 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 27 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 28 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 29 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 30 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 31 Einfügung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 32 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 33 Aufhebung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 34 Aufhebung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 35 Mit Beschluss vom 1. Juli 1991 vom Eidg. Departement des Innern genehmigt
- 36 Im KA vom 26. Juli 1991 publiziert
- 37 Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) angehört werden (Art. 13a UVVP)
- 38 Nunmehr Art. 20 ff. Strassengesetz; BR 807.100
- 39 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 40 Nunmehr Art. 49 KRG; BR 801.100
- 41 Nunmehr Art. 53 KRG; BR 801.100
- 42 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 KRG; BR 801.100
- 43 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 KRG; BR 801.100
- 44 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 45 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 46 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 47 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 48 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 49 BR 810.100
- 50 Die Konzessionsgemeinden können vor der Konzessionserteilung die Beurteilung des Berichts durch die Fachstelle verlangen. Diese kann zu diesem Zweck direkt mit den Verfahrensbeteiligten verkehren. Antragstellendes Departement ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Für den Fall dieses vorgezogenen Verfahrens sorgen die Konzessionsgemeinden für die Bekanntmachung des Berichts und gegebenenfalls der Beurteilung zuhanden der stimmberechtigten Gemeindeeinwohner (diese Bekanntmachung gilt nicht als öffentliche Auflage im Sinne von Art. 7 KVUP).
- 51 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 52 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 53 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 54 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung

- 55 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 56 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 57 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 58 SR 822.11
- 59 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 60 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 61 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 62 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 63 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 64 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 65 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 66 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 67 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 68 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 69 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 70 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 71 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 72 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 73 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 74 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 75 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 76 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.
- 77 BR 807.700
- 78 Fassung gemäss RB vom 16. Dezember 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.
- 79 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 80 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 81 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 82 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 83 Nunmehr Art. 49, KRG; BR 801.100
- 84 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 85 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 86 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 87 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 88 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 KRG; BR 801.100
- 89 Nunmehr Art. 49, KRG; BR 801.100
- 90 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 91 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 92 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 93 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 94 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 95 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 96 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 97 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung

- 98 neu: Militärische Bauten und Anlagen, vgl. UVPV; SR 814.011
- 99 überholt, vgl. UVPV; SR 814.011
- 100 überholt, vgl. UVPV; SR 814.011
- 101 Neue Nummerierung, vgl. UVPV; SR 814.011
- 102 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 103 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 104 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 105 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 106 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998 (ausgenommen Anlagetyp 60.4)
- 107 Nunmehr Art. 49 KRG; BR 801.100
- 108 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 109 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 110 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 111 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 112 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 113 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 114 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 115 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 116 SR 822.11
- 117 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 118 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 119 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 120 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 121 SR 822.11
- 122 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 123 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 124 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 125 SR 814.318.142.1
- 126 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 127 BR 915.100
- 128 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 129 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 130 Fassung gemäss RB vom 27. Februar 1996, siehe FN zu Art. 2
- 131 BR 920.100
- 132 Nunmehr Art. 49 KRG; BR 801.100
- 133 Gemäss neuem KRG: Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren
- 134 Nunmehr Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG; BR 801.100
- 135 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4302; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 136 Zuständige Behörde gemäss neuem KRG: Gemeinde/Amt für Raumentwicklung
- 137 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 138 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 139 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 140 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

